

Standeskommissionsbeschluss über die Beschlagnahme von Waffen

vom 1. Juli 2002

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 38 des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition
vom 20. Juni 1997 (Waffengesetz, WG) sowie Art. 30 der Kantonsverfassung vom
24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Für die Beschlagnahme von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile im Sinne von Art. 31 WG ist die Kantonspolizei zuständig.

Beschlagnahme

Art. 2

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission in Kraft.

Inkrafttreten